

38. Ist die Unterbringung in einem Arbeitshaus unter den Voraussetzungen des § 42d Abj. 1 und 2 StGB. auch dann anzuordnen, wenn der Angeklagte wegen Verbrechens gegen den § 175a Nr. 4 StGB. in Tateinheit mit Übertretung des § 361 Abj. 1 Nr. 6 StGB. zu Zuchthaus verurteilt wird?

III. Strafsenat. Ur. v. 17. Februar 1938 g. G. 3 D 1052/37.

I. Landgericht Köln.

Der Senat hat die Frage bejaht aus folgenden

Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft macht nur geltend, die Strafkammer habe es zu Unrecht abgelehnt, die Unterbringung des Angeklagten in einem Arbeitshaus anzuordnen; diese Rüge hat der Senat in Übereinstimmung mit dem Oberreichsanwalt als begründet erachtet.

1. Das O.G. meint, die Unterbringung in einem Arbeitshaus sei deshalb nicht zugänglich, weil die Strafe gemäß dem § 73 StGB. dem § 175a Nr. 4 daselbst zu entziehen sei, der keine solche Maßnahme zulasse. Diese Ansicht trifft nicht zu. Der im § 73 StGB. aufgestellte Grundsatz, daß ausschließlich die schwerste Strafandrohung anwendbar sei, gilt lediglich für die Verhängung der Strafe, dagegen nicht für Maßregeln, deren keine Strafnatur innewohnt (vgl.

z. B. RWSt. Bd. 46 S. 131, 136, Bd. 60 S. 285, Bd. 66 S. 427, 429, Bd. 67 S. 215, 217, RWSt. v. 1. April 1930 1 D 118/30 = JW. 1930 S. 3401 Nr. 7). Die Fälle, in denen es sich um solche Maßnahmen handelt, brauchen hier nicht im einzelnen erörtert zu werden. Die Unterbringung in einem Arbeitshause, die der § 42d StGB. vorsieht, ist eine der „Maßregeln der Sicherung und Besserung“, die das GewohnheitsverbrG. v. 24. November 1933 eingeführt hat. Diese bezwecken, wie schon aus ihrer Bezeichnung hervorgeht, ausschließlich, die Allgemeinheit zu schützen oder den Täter zu bessern. Daraus folgt, daß die Unterbringung in einem Arbeitshaus auf Grund des § 42d Abs. 2 StGB. auch dann angeordnet werden kann, wenn die „Strafe“ nicht dem § 361 Abs. 1 Nr. 6, sondern gemäß dem § 73 einem anderen Gesetze — hier dem § 175a Nr. 4 StGB. — zu entnehmen ist.

2. Das LG. irrt auch darin, daß der Angeklagte deshalb nicht in einem Arbeitshaus untergebracht werden könne, weil er nicht, wie es der § 42d StGB. vorsehe, zu Haft, sondern zu Zuchthaus verurteilt worden sei.

Der § 362 Abs. 2 StGB. a. F. hatte bestimmt, daß „bei der Verurteilung zur Haft“ wegen einer Übertretung des § 361 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 daselbst der Täter der Landespolizeibehörde überwiesen werden könne. Das war so zu verstehen, daß im Rahmen des § 361 StGB. keine andere Strafe als Haft verhängt sein durfte. So konnte ein Jugendlicher, gegen den nur auf Verweis erkannt worden war (§ 57 Nr. 4 StGB. a. F.), nicht der Landespolizeibehörde überwiesen werden.

Auch die Bestimmung des § 42d StGB., daß der Täter „zu Haftstrafe verurteilt“ sein müsse, ist nicht anders aufzufassen. Ist wegen einer der daselbst erwähnten Übertretungen des § 361 nicht auf Haft, sondern gemäß dem § 27b auf eine Geldstrafe erkannt worden (vgl. RWSt. Bd. 59 S. 21, 22), so kann nicht die Unterbringung in einem Arbeitshause angeordnet werden. Dagegen wäre es unverständlich, wenn diese Möglichkeit deshalb entfielen, weil der Täter zugleich mit der Übertretung ein Vergehen oder Verbrechen begangen und deshalb eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verwirkt hat.

3. Auch darin kann der Strafkammer nicht beigespflichtet werden, daß sich der Angeklagte deshalb nicht zur Unterbringung in einem Arbeitshaus eigne, weil er sich gerade des Verbrechens gegen den § 175a Nr. 4 StGB. schuldig gemacht habe. Der Hinweis auf die

Ausfassung des § 181a StGB. geht fehl. Der Zuhälter gehört zu den Verbrechen der gefährlichsten Art. Wie die Erfahrung gelehrt hat, geht ein großer Teil der Berufsverbrecher aus dem Kreise der Zuhälter hervor. Ein strenger Strafvollzug (Zuchthaus) hat sich bei Zuhälterei als angemessener und zweckmäßiger erwiesen als die Unterbringung im Arbeitshaus. Deshalb ist durch den Art. 3 Nr. 14 GewohnhVerbrG. für den Zuhälter das Arbeitshaus durch eine Verschärfung des Strafrahmens des § 181a StGB. ersetzt worden (vgl. die Begründung zum GewohnhVerbrG. — zu den §§ 42d und 181a — Münz. Nr. 277 v. 27. November 1933 S. 2 und erste Beilage hierzu S. 1). Diese Gesichtspunkte treffen bei den sog. „Strichjungen“ regelmäßig nicht zu.

Der § 42d Abs. 2 StGB. macht die Unterbringung in einem Arbeitshaus davon abhängig, daß der nach dem § 361 Abs. 1 Nr. 6 StGB. zu Haftstrafe Verurteilte „gewöhnheitsmäßig zum Erwerb Uzucht treibt“. Der Begriff des „Treibens“ von Uzucht ist hier ersichtlich nicht in dem engeren Sinne zu verstehen, daß der Nachweis der vollzogenen Uzucht in bestimmten Einzelfällen erforderlich wäre. Es genügt vielmehr zur Anwendung des § 42b Abs. 2 StGB., wenn das Uzuchttreiben im Anbieten zur Uzucht besteht. Geht es das, wie die Strafkammer hier ersichtlich annimmt, „gewöhnheitsmäßig zum Erwerbe“, so ordnet das Gericht die Unterbringung des Täters in einem Arbeitshaus an, wenn diese geboten ist. Auch die übrigen Voraussetzungen zur Anordnung dieser Maßregel (§ 42d Abs. 1) sind vorhanden, wie sich als Ausnahme des VG. aus den Urteilsgründen ergibt. Nur aus rechtlichen Gründen hat die Strafkammer die Maßregel nicht anordnen zu können geglaubt. Da jedoch, wie vorstehend dargelegt, keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen, kann die Maßregel von hier aus angeordnet werden.